

Anlage 3

zu vorstehendem Gesetz

Steuergrundtarif B

Jahres-einkommen		Steuerbetrag	
M	M		
von	bis aus- schließlich		
	2 400	0	
2 400	30 000	0 + 20	% des Betrages über 2 400
30 000	40 000	5 520 + 25	% des Betrages über 30 000
40 000	50 000	8 020 + 30	% des Betrages über 40 000
50 000	60 000	11 020 + 38	% des Betrages über 50 000
60 000	70 000	14 820 + 45	% des Betrages über 60 000
70 000	80 000	19 320 + 52	% des Betrages über 70 000
80 000	90 000	24 520 + 58	% des Betrages über 80 000
90 000	100 000	30 320 + 63	% des Betrages über 90 000
100 000	200 000	36 620 + 63,4	% des Betrages über 100 000
200 000 und darüber		50	%

Anlage 4

zu vorstehendem Gesetz

Steuersatztabelle C

Die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus der nebenberuflichen Tätigkeit ist wie folgt zu ermitteln:

1. Es ist der Steuerbetrag nach dem Einkommensteuertarif A auf das Gesamteinkommen festzustellen.

2. Der nach Ziffer 1 ermittelte Steuerbetrag ist in das Verhältnis zum Gesamteinkommen zu setzen.

Der sich danach ergebende Prozentsatz (Steuersatz) ist auf die Einkünfte aus der nebenberuflichen Tätigkeit anzuwenden.

Für nebenberufliche Einkünfte aus den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten freiberuflichen Tätigkeiten sind maximal 30 % Steuersatz anzuwenden.

**Gewerbegesetz
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. März 1990**

§ 1**Grundsatz der Gewerbefreiheit**

(1) Jedermann hat das Recht, ein Gewerbe auszuüben, soweit er seinen ständigen Wohnsitz oder seinen Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat und nicht dieses Gesetz, andere Gesetze oder Rechtsvorschriften Beschränkungen festlegen.

(2) Unter einem Gewerbe wird jede auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit verstanden, die mit der Absicht ausgeübt wird, Gewinn zu erzielen. Freiberufliche künstlerische, ärztliche, anwaltliche, wissenschaftliche und gleichartige Tätigkeiten gelten nicht als Gewerbe.

(3) Der selbständige Betrieb eines Handwerks als Gewerbe bzw. eines handwerksähnlichen Gewerbes ist nur für die in der Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften zulässig. Näheres wird in Rechtsvorschriften über das Handwerk geregelt.

(4) Die rechtlich zulässige Ausübung eines Gewerbes berechtigt zur Beschäftigung einer beliebigen Anzahl von Arbeitern und Angestellten nach den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts einschließlich der Tarifverträge des entsprechenden Wirtschaftszweiges.

(5) Die gleichzeitige Ausübung verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Niederlassungen oder Verkaufsstellen ist gestattet.

(6) Gewerbetreibende entrichten Steuern nach dem Steuerrecht.

§ 2**Anzeigepflicht**

(1) Die Eröffnung, Unterbrechung, wesentliche Veränderung des Gegenstandes und Beendigung des Gewerbes ist der zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen.

(2) Die Eröffnungsanzeige hat mindestens zu enthalten:

- den Namen des Gewerbetreibenden und gegebenenfalls des Gewerbeunternehmens,
- die Unternehmensform,
- der Sitz und die Anschrift des Gewerbeunternehmens sowie eventueller Niederlassungen bzw. Verkaufsstellen,
- den hauptsächlichen Gegenstand des Unternehmens.

Jede Veränderung dieser Daten ist erneut anzuzeigen.

(3) Die Bezeichnung des Gewerbetreibenden richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften. Ist nichts spezielles vorgeschrieben, so ist der volle Vor- und Zuname des jeweiligen Inhabers als Bezeichnung zu führen.

Gewerbeerlaubnis**§ 3**

(1) Für die Ausübung bestimmter Gewerbe ist eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn an deren Ausübung im Interesse des Gemeinwohles spezielle Anforderungen gestellt werden müssen oder aus denen sich für die Allgemeinheit oder die im Betrieb Beschäftigten Gefährdungen und Beeinträchtigungen ergeben können.

(2) Die Gewerbe, die einer Erlaubnis bedürfen, werden vom Ministerrat durch Rechtsvorschriften festgelegt. Mit diesen Rechtsvorschriften sind die Bedingungen für die Erlaubniserteilung zu bestimmen.

(3) Die Erlaubnis erteilt auf Antrag die zuständige Gewerbebehörde.

(4) Die Erlaubnis hat den Gewerbetreibenden und gegebenenfalls bestimmte Räume, die Art und den Sitz des Unternehmens bzw. den Ort der Niederlassungen zu bezeichnen.

(5) Die Erlaubnis kann Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Auflagen) enthalten, wenn sie durch Rechtsvorschriften zugelassen sind oder sicherstellen sollen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Erlaubnis erfüllt werden. Auflagen können auch nach Erteilung der Erlaubnis festgelegt werden, wenn dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(6) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn der Schutz des Gemeinwohls der Bürger und Gemeinschaften sowie Hygiene und Umwelt die Ausübung des Gewerbes nicht zulassen oder wenn in anderen Rechtsvorschriften geregelte Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

(7) Wird ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ohne Erlaubnis betrieben, kann seine Weiterführung durch die Gewerbebehörde verhindert werden.

§ 4

Ist die Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes von besonderen persönlichen Voraussetzungen abhängig, muß über diese auch der Stellvertreter verfügen. Nach dem Tod des Inhabers sind der überlebende Ehegatte oder die Erben berechtigt, ein Jahr lang auf eigene Rechnung das Gewerbe